



Satzung

der

Mascheroder Karnevalgesellschaft

Rot-Weiß 1965 e.V.

Version 5.0

Änderungshistorie

Die Änderungshistorie wurde zur Satzungsänderung am 07.05.2016 angelegt. Änderungen vor dem Jahr 2011 müssen anhand der Versammlungsprotokolle nachvollzogen werden. Die Versionen 1.0 und 2.0 stehen nur exemplarisch in dieser Historie.

| Version | Autor | Änderung | Datum |
|---------|----------------------|--|--------------------------------|
| 1.0 | Unbekannt | Satzung zur Vereinsgründung | 1965 |
| 2.0 | Hans-Peter Richter | Keine Angabe | Inkraft getreten am 12.07.2007 |
| 3.0 | Hans-Peter Richter | Änderung in §10 Abs. 2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss nicht mehr per Schreiben an alle Mitglieder erfolgen | Beschlossen am 27.05.2011 |
| 4.0 | Sven Laucke | Formale Änderungen in §4, §5, §11, §14, §17, §19, §21, §22, §23, §24 Inhaltliche Änderungen in §3, §8, §9, §11, §14, §15, §16, §19, §22, §24 Inhaltlich neu §18, §20 Gestrichen §alt21 Verschiebung von Paragraphen: §alt18 wurde zu §19 §alt19 wurde zu §21 §alt20 wurde zu §22 §alt22 wurde zu §23 §alt23 wurde zu §24 Neben formalen Änderungen wurde die Struktur des Präsidiums und des Vorstandes angepasst. Die Sprecherversammlung wurde Organ der Gesellschaft und in einem neuen Paragraphen beschrieben. Des Weiteren wurde die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft in die Satzung aufgenommen. | Beschlossen am 07.05.2016 |
| 5.0 | Klaus-Peter Bachmann | Formale Änderung in §10, Abs. 2 | Beschlossen am 04.05.2019 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| §1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr..... | 3 |
| §2 | Mitgliedschaft in anderen Organisationen..... | 3 |
| §3 | Zweck, Gewinn und Vermögensbildung, Verbot der Begünstigung..... | 3 |
| §4 | Erwerb der Mitgliedschaft..... | 4 |
| §5 | Ende der Mitgliedschaft..... | 4 |
| §6 | Rechte der Mitglieder..... | 5 |
| §7 | Pflichten der Mitglieder..... | 5 |
| §8 | Organe der Gesellschaft..... | 6 |
| §9 | Mitgliederversammlung..... | 6 |
| §10 | Einberufung der Mitgliederversammlung..... | 6 |
| §11 | Beschlussfassung der Mitgliederversammlung..... | 7 |
| §12 | Außerordentliche Mitgliederversammlung..... | 8 |
| §13 | Dringlichkeitsanträge..... | 8 |
| §14 | Das Präsidium..... | 8 |
| §15 | Der Vorstand..... | 9 |
| §16 | Wahlen..... | 9 |
| §17 | Vertretungsberechtigung, Rechte, Pflichten und Aufgaben des Vorstandes..... | 9 |
| §18 | Die Sprecherversammlung..... | 10 |
| §19 | Ehrenmitglieder und „Mascheroder Ehrenarr“ | 11 |
| §20 | Fördermitglieder..... | 12 |
| §21 | Kassenprüfer..... | 12 |
| §22 | Schlichtungsausschuss..... | 12 |
| §23 | Auflösung der Gesellschaft..... | 14 |
| §24 | Inkrafttreten..... | 15 |

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mascheroder Karnevalgesellschaft Rot-Weiß 1965 e.V.“ mit der Abkürzung „MKG“ nachfolgend Gesellschaft genannt.
2. Die Gesellschaft ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die Gesellschaft ist:

Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.

Mitglied im Karnevalsverband Niedersachsen e.V.

Mitglied in der Interessengemeinschaft Niedersächsischer Karneval

Gesellschafter im „Komitee Braunschweiger Karneval gGmbH“

§3 Zweck, Gewinn und Vermögensbildung, Verbot der Begünstigung

1. Zweck der Gesellschaft ist es, die karnevalistischen Traditionen zu pflegen und zu erhalten.
2. Die Gesellschaft ist parteipolitisch und religiös neutral.
3. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch karnevalistische Veranstaltungen und Pflege der Jugendarbeit.
5. Sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen, die für die Gesellschaft getätigt worden sind, werden gegen Beleg erstattet.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Alle Inhaber von Gesellschaftsämtern sind ehrenamtlich tätig.

9. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Antragstellern-muss das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist bei Ablehnung nicht verpflichtet, eine Begründung abzugeben.
4. Auf Antrag eines abgelehnten Antragstellers ist eine Entscheidung der Mitglieder in der nächsten Monatsversammlung durchzuführen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus der Gesellschaft
 - e. durch Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der freiwillige Austritt aus der Gesellschaft ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Gesellschaft verletzt, indem es dem Zweck der Gesellschaft zuwiderhandelt oder ihr Ansehen schädigt.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied einen Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch wird in der folgenden Monatsversammlung entschieden. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats stattfinden oder vom Vorstand einberufen werden.

§6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Haupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge sowohl zur Beratung als auch zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
2. an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen,
3. einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Unfälle im Dienste der Gesellschaft zu erlangen,
4. einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der Vereinstätigkeit (Vereinshaftpflicht) zu erlangen.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die durch die Haupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
2. die durch Beschluss der Haupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten,
3. an allen Veranstaltungen der Gesellschaft nach Kräften mitzuwirken, die Interessen der Gesellschaft zu vertreten,
4. die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand, Ehrlichkeit und Kameradschaft zu achten und das Ansehen der Gesellschaft zu bewahren.

§8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Haupt- oder außerordentliche Mitgliederversammlung (nachfolgend Mitgliederversammlung genannt),
2. das Präsidium,
3. der Vorstand.
4. Die Sprecherversammlung

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit nicht satzungsgemäß ein anderes Organ zuständig ist.
3. Der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a.) die Genehmigung des Protokolls,
 - b.) die Genehmigung der Berichte des Vorstandes,
 - c.) die Entlastung des Vorstandes,
 - d.) die Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer,
 - e.) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - f.) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung oder, soweit die E-Mail-Adressen beim Vorstand hinterlegt sind, per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der bereits eingegangenen Anträge erfolgen. In dringlichen Fällen ist eine verkürzte Ladungsfrist zulässig. Auf die Abkürzung ist hinzuweisen.
3. Die Einladungsfrist beginnt mit dem der Bekanntgabe folgenden Tag.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer, seinem Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem anderem Präsidiumsmitglied.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Abstimmung erfolgt offen. Wenn ein Mitglied es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.
3. Abstimmungen über Beschlüsse und Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss oder Antrag als abgelehnt.
4. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
6. In ein Amt im Sinne dieser Satzung kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
7. Die Wahl in das Präsidium setzt eine mindestens-zweijährige Mitgliedschaft voraus. Eine Berufung in den Vorstand bedarf einer mindestens einjährigen Mitgliedschaft.
8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Hauptversammlungen und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und der Medien beschließen die Versammlungen.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangen, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§10 und 11 der Satzung entsprechend.

§13 Dringlichkeitsanträge

1. Über nicht fristgerecht abgegebene Anträge oder Dringlichkeitsanträge zur Ergänzung der Tagesordnung bei Hauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschließen die Versammlungen.
2. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Beitrags- und satzungsändernde Anträge können nicht nachträglich erklärt werden.

§14 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem

- a.) Präsidenten (Vorsitzenden)
- b.) Vizepräsidenten (stellv. Vorsitzende)
- c.) Schatzmeister
- d.) Schriftführer
- e.) Medienreferent
- f.) Veranstaltungsmanager

§15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht zusätzlich zum Präsidium aus bis zu neun Beisitzern. Sie sind im Gegensatz zum Präsidium jedoch nicht nach § 26 BGB vertretungsberechtigt.
2. Die Beisitzer werden vom Präsidium ernannt.
3. Die konkreten Funktionen bzw. Aufgabenbereiche der Beisitzer regelt die Geschäftsordnung.
4. Beisitzer sind jeweils von der Mitgliederversammlung in ihren Ämtern zu bestätigen; die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§16 Wahlen

1. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt.
2. In das Präsidium darf nur bei Abwesenheit gewählt werden, wer seine Bereitschaft hierzu schriftlich erklärt hat.
3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§17 Vertretungsberechtigung, Rechte, Pflichten und Aufgaben des Vorstandes

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten
2. Der Verhinderungsfall braucht nach außen nicht dargelegt zu werden, er gilt nur für das Innenverhältnis.
3. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung.
 - b.) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c.) Erstellung des Jahresberichtes.
 - d.) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
 - e.) Ernennung von „Mascheroder Ehrennarren“.

- f.) Aufrechterhaltung des Geschäftslebens und Organisation der Gesellschaft.
 - g.) Vorbereitung und Durchführung aller karnevalistischen Veranstaltungen.
4. Der Vorstand hat zur Aufrechterhaltung des Geschäftslebens regelmäßig Zusammenkünfte der interessierten Mitglieder (Monatsversammlungen, Ausflüge, Zusammenkünfte usw.) zu organisieren.
 5. Weitere Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§18 Die Sprecherversammlung

1. Die Sprecherversammlung ist für die künstlerische Gestaltung des Programms zuständig. Die Organisation der Veranstaltungen obliegt dem Vorstand.
Die Sprecherversammlung hat die Aufgabe
 - a.) Das Programm im Einvernehmen mit dem Vorstand zu koordinieren
 - b.) Die Aktiven zu beraten
 - c.) Für eine ständige Weiterentwicklung des Programms zu sorgen. Dazu ist sie gehalten, alle Mitglieder der Gesellschaft einzubinden.
 - d.) Über die Aufnahme und die Ablehnung von Programmpunkten zu entscheiden.
 Die Geschäftsordnung regelt dabei die Vorgehensweise.
2. In der Sprechersammlung sind vertreten und stimmberechtigt:
 - a.) Der erste Gruppensprecher
 - b.) Ein Vertreter des Präsidiums
 - c.) Der Sitzungspräsident(en)
 - d.) Der Zeremonienmeister
 - e.) Jeweils ein Vertreter der Licht- und Tontechnik
 - f.) Jeder Solist
 - g.) Jeweils ein Sprecher der auftretenden Gruppen und des Elferrates
 Jedes o.g. Mitglied ist stimmberechtigt, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Jüngere Mitglieder werden vom Trainer, einem volljährigen Sprecher (, oder dem Jugendwart) vertreten. Mitglieder, die in Personalunion vertreten sind, haben nur eine Stimme.
Der Sprecher des Ehrenrates wird über die Treffen informiert und kann daran beratend teilnehmen.

Die Solisten und die Sprecher der Gruppen sind Mitglieder der Sprecherversammlung, sobald entschieden wurde, dass ihr Beitrag zum Programm aufgenommen wird.

3. Der erste Gruppensprecher ist Mitglied des Vorstandes. Er wird von der Sprecherversammlung alle zwei Jahre als Vorschlag für die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorschlagswahl findet auf einer Sprecherversammlung statt, die spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Der erste Gruppensprecher muss Mitglied der Gesellschaft sein, aber nicht zwingend Mitglied einer Gruppe. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Annahme des Vorschlages ab. Bei Ablehnung des Vorschlages hat der Vorstand das nächste Vorschlagsrecht. Der erste Gruppensprecher leitet und moderiert die Sprecherversammlung. Er lädt zur Sprecherversammlung ein. Der Vorstand kann die Einberufung einer Sprecherversammlung verlangen.

§19 Ehrenmitglieder und „Mascheroder Ehrennarr“

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Präsidenten, der sich um die Gesellschaft verdient gemacht hat, zum Ehrenpräsidenten ernennen.
2. Der Vorstand kann besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind beitragsfrei.
3. Persönlichkeiten, die sich um die Gesellschaft oder den Karneval in Braunschweig besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenbezeichnung „*Mascheroder Ehrennarr*“ verliehen werden. Die Beschlussfassung im Vorstand muss mit einer Zweidrittel-Mehrheit erfolgen. Die Verleihung dieses Ehrentitels muss in einer karnevalistischen Veranstaltung der Gesellschaft erfolgen. Ehrennarren dürfen vor der Ernennung keine Mitglieder sein.
4. Ehrenpräsidenten, -mitglieder, -narren bilden gemeinsam den Ehrenrat der Gesellschaft.

§20 Fördermitglieder

1. Eine Fördermitgliedschaft kann jeder auf Antrag beantragen.
2. Die Fördermitgliedschaft ist nicht fristgebunden.
3. Die Höhe des Fördermitgliedsbeitrages ist frei festlegbar, beträgt aber mindestens 100,- Euro pro Jahr. Die Beitragszahlung beginnt mit der Aufnahme in die Gesellschaft.
4. Die Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb der Gesellschaft betätigen müssen, jedoch die Ziele und den Zweck der Gesellschaft in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
5. Die Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.

§21 Kassenprüfer

1. Drei Kassenprüfer sind auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.
2. Einmalige Wiederwahl in Folge ist statthaft.
3. Bei Kassenprüfungen müssen mindestens zwei der drei Kassenprüfer/~~innen~~ anwesend sein.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
5. Sie prüfen mindestens einmal im Jahr die Kasse der Gesellschaft und erstatten über die Kassenprüfung Bericht in der Mitgliederversammlung.

§22 Schlichtungsausschuss

1. Zur Behebung von Schwierigkeiten in der Gesellschaft wird ein Schlichtungsausschuss gebildet, der vom Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit eingesetzt wird.
2. Jedes Mitglied kann vom Vorstand die Einsetzung eines Schlichtungsausschusses verlangen. Vor Einsetzung des Schlichtungsausschusses muss ein Schlichtungsgespräch mit dem Präsidenten erfolgt sein. Sollte der Präsident betroffen sein, übernimmt ein anderes Präsidiumsmitglied das Schlichtungsgespräch.
3. Die Einberufung des Schlichtungsausschusses ist im Voraus kostenpflichtig.

Der Antragsteller trägt die Kosten. Die Höhe der Kosten ist in der Geschäftsordnung geregelt.

4. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Ehrenrates, die auch Mitglieder der Gesellschaft sind. Außerdem müssen sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens drei Jahre Mitglied der Gesellschaft und kein Amt laut §14, 15 und 21 der Satzung innehaben.
5. Die Ausschussmitglieder bestimmen einen Sprecher, der die Anhörung leitet.
6. Der Ausschuss berät in mündlicher Sitzung. Auf Wunsch des Antragstellers wird die Sitzung nicht öffentlich durchgeführt. Alle Betroffenen sind zu hören.
7. Der Ausschuss fällt einen Schiedsspruch und legt diesen dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

§23 Auflösung der Gesellschaft

1. Eine Auflösung der Gesellschaft kann nur von der Mitgliederversammlung mit der in §11 Abs. 4 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
2. Zu dieser Mitgliederversammlung muss unter ausdrücklicher Angabe des Grundes schriftlich eingeladen werden.
3. Ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft der Stadt Braunschweig zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
6. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten (§23 Abs. 5) bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

§24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Eintragung in das Vereinsregister am xx.05.2019 in Kraft.

Präsident und Vorsitzender

Vizepräsident und stellv. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer

Medienreferent

Veranstaltungsmanager